

Satzung

des

Wander – und Freizeitverein Unterharmersbach e.V.

Artikel 1

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat am 10.02.2017 die nachstehende Satzung zum 10.02.2017 beschlossen.

Der Verein führt den Namen

Wander - und Freizeitverein Unterharmersbach e.V.

Der Sitz des Vereins ist Zell am Harmersbach.

Artikel 2

(Gemeinnützigkeit und Aufgaben)

- a. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. 1) Herstellung und Instandhaltung von Wegen und Wegmarkierungen, Errichtung und Betreuung von Wanderheimen, Schutzhütten, Aussichtsanlagen und Ruhebänken.
 - 2) Veranstaltungen von gemeinschaftlichen Wanderungen und Lehrausflügen und Vorträgen.
 - 3) Pflege des Jugendwanderns.
 - 4) Pflege des Natur- und Heimatschutzes.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Aufwandungsersatz erfolgt in tatsächlich erfolgter Höhe der Kosten und wenn möglich mit Nachweis durch Belege.
- e) Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Bewilligungen und Höhe erfolgen nach Zustimmung der Vorstandschaft

Artikel 3

(Mitglieder)

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 2) der Aufnahmeantrag für Minderjährige bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie die Vereinsordnungen als verbindlich an.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss

Artikel 4

(Beiträge)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu bezahlen.

Artikel 5

(Mitgliederversammlung)

Die alle 2 Jahre ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vorher in der Heimatzeitung "Schwarzwälder Post" oder im Gemeindeverkündigungsblatt bekannt gegeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringlichen Gründen erforderlich erscheint; oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehrt.

In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:

- 1) Entgegennehmen des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes und Rechners,
- 2) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 3) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern.

In die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund, weshalb die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen ist, zu nennen.

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführenden und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

Artikel 6

(Vorstand)

- 1) Der Verein wählt durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre einen **Gesamt-vorstand**, der aus mindestens vier volljährigen Mitgliedern besteht.
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Kassier
 - SchriftführerVorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- 2) Im **erweiterten Vorstand** sind die Fachwarte für Wege, Wandern, Naturschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Senioren, Familie und bei Bedarf max 3 Beisitzer.
- 3) Beim Bestehen einer Jugendgruppe ist der Jugendgruppenleiter ebenfalls Mitglied des Vorstandes.
- 4) Über jede Sitzung ist entsprechend Artikel 5 (Mitgliederversammlung) eine Niederschrift zu fertigen.
- 5) Mit dem Ablauf der satzungsgemäß vorgesehenen Amtszeit endet automatisch die Amtszeit des Gesamtvorstandes, sowie des erweiterten Vorstandes.

Artikel 7

(Wahlen)

- 1) Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig
- 2) Sollte kein Mitglied für den Vorstand im Sinne §26 BGB bereit sein, kann der bisherige Amtsinhaber oder eine von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Person, das Amt kommissarisch für max 6 Monate übernehmen.
Danach ist eine Entscheidung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbei zu führen
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied, egal aus welchen Gründen, vorzeitig vor dem Ende der Amtszeit aus, kann der **Gesamtvorstand**, zusammen mit dem **erweiterten Vorstand**, einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- 4) Eine doppelte Amtsführung innerhalb des **Gesamtvorstand** ist nicht gestattet
- 5) Fehlen die erforderlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes, können diese in dringenden Fällen gerichtlich bestellt werden, §29 BGB. Ein solcher Notvorstand bleibt dann bis „zur Behebung des Mangels „ im Amt. Also bis Neuwahlen durchgeführt wurden oder im Extremfall bis die Liquidatoren bestellt sind, die den Verein auflösen.

Artikel 8

(Rechte der Mitglieder)

Die in der Mitgliederversammlung anwesenden volljährigen Mitglieder sind beschlussfähig. Sie haben auch das aktive und passive Wahlrecht.

Soweit in der Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei den Abstimmungen

die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Entsprechendes gilt bei Wahlen.

Es wird offen (per Akklamation) abgestimmt, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 9

(Ehrungen)

Mitglieder können aufgrund der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein oder aufgrund besonderer Verdienste um den Verein geehrt werden.

Die Einzelheiten hierzu regelt die Ehrungsordnung des Vereins.

Artikel 10

(Austritt und Ausschluss)

Ein Mitglied kann nur auf Schluss eines Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Erklärung muss durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erklärt werden.

Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, so kann es vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass er gegen die Entscheidung des Vorstandes binnen einer Frist von einem Monat Berufung einlegen kann mit der Maßgabe, dass dann über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

Artikel 11

(Auflösung)

Die Auflösung kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder (Mitgliederstamm zum 31.12. des vor dieser Mitgliederversammlung bestehenden Mitgliederbestandes) anwesend sind.

Für diese Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wählt nach der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks geht das

Vereinsvermögen an die Stadt Zell am Harmersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 12

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 13

Diese Satzung, die zum 10.02.2017 in Kraft tritt, ersetzt sämtliche bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen des Schwarzwaldvereins Ortsgruppe Unterharmersbach e.V. sowie des Wander- und Freizeitverein Unterharmersbach e.V.

Datum, Ort

Unterschrift von min. 7 Mitgliedern